

Wer ist pflegebedürftig?

Leistungen der Pflegeversicherung kann nur beziehen, wer als pflegebedürftig im Sinnes des Gesetzes gilt. Das ist der Fall, wenn aufgrund von körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung für eine Dauer von mindestens sechs Monaten ein erheblicher Hilfebedarf bei „regelmäßig wiederkehrenden täglichen Verrichtungen“ bei der **Körperpflege**, der **Ernährung**, der **Mobilität** (= Grundpflege) sowie der **hauswirtschaftlichen Versorgung** besteht. Im Einzelnen sind diese Verrichtungen wie folgt definiert:

- **Körperpflege:** Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung
- **Ernährung:** mundgerechtes Zubereiten der Nahrung, Aufnahme der Nahrung
- **Mobilität:** Aufstehen und Zubettgehen, notwendiges Umlagern, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
- **Hauswirtschaftliche Versorgung:** Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche oder das Beheizen der Wohnung

(Quelle: Bundesministerium für Gesundheit: Pflegebedürftig. Was nun? Berlin 2008)